



# GEMEINDE RÜFENACH

## Merkblatt für öffentliche Einzelanlässe mit Wirtetätigkeit

1. Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Gemeindekanzlei zu melden. Das entsprechende Formular kann dort bezogen werden.
2. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken inklusive Spirituosen sowie die Abgabe von warmen und kalten Speisen ist gestattet. Der Beizug einer Person mit Fähigkeitsausweis ist nicht erforderlich. Es müssen mindestens zwei alkoholfreie Getränke, die billiger sind als das billigste alkoholhaltige Getränk, angeboten werden.
3. An Jugendliche unter 16 Jahren und an angetrunkene Personen ist der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken verboten. Ebenso verboten ist der Verkauf von gebrannten Wassern und Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren. Die Preise für Speisen und Getränke sind anzuschlagen (z.B. Speisekarte). Bei Fleischspeisen ist das Herkunftsland des Fleisches und bei Spirituosen die Menge und der Alkoholgehalt anzugeben. Den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes ist die notwendige Beachtung zu schenken.
4. Die Öffnungszeiten gemäss Gastgewerbegesetz sind einzuhalten:  
So 07.00 - 00.15  
Mo-Do 05.00 - 00.15  
Fr/Sa 05.00 - 02.00  
Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Dank-, Buss- und Betttag, Weihnachtstag sowie jeweils am darauffolgenden Tag ist um 00.15 Uhr Wirtschaftsschluss.  
Für verlängerte Öffnungszeiten ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass beim Gemeinderat, mit dem unter Ziffer 1 erwähnten Formular, ein Gesuch um Verlängerung einzureichen. Die Gebühr pro Verlängerung beträgt Fr. 30.-- bis Fr. 100.--.
5. Der Nachtruhe ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
6. Der Veranstalter hat für das geordnete Parkieren der Fahrzeuge zu sorgen. Sofern erforderlich, hat er einen speziellen Parkdienst zu organisieren.
7. Für Tanz, musikalische und andere Darbietungen ist keine Bewilligung erforderlich. Für Tombola-, Lotto- und ähnliche Veranstaltungen ist die Bewilligung beim Bezirksamt Brugg einzuholen.
8. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Der Gemeinderat wird Einzelanlässe stichprobenartig überprüfen. Festgestellte Widerhandlungen werden strafrechtlich geahndet.